

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 90.

Donnerstag den 28. Juli

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 1111. (3)

Nr. 16852.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung des Bedarfes an Eisen-
Erzeugnissen für die Staats-Eisenbahnen im
Jahre 1843. — Für den Oberbau der Staats-
Eisenbahnen ist im Jahre 1843 eine Menge
von 221,514 Cntr. (Wiener-Gewichtes) Ei-
sen, und zwar in folgenden Gattungen noth-
wendig, nämlich an Schienen (Rails) 146500
Cntr.; an Schienenstühlen (Chairs) 68000
Cntr.; an Keilen (einfachen) 2396 Cntr.; an
Keilen (doppelten) 1220 Cntr., und an Nä-
geln 3398 Cntr. — Die Staatsverwaltung
beabsichtigt diesen Bedarf durch inländische
Erzeugnisse zu decken. Sie behält sich vor,
jedemal, sobald der Bedarf für die dem Jah-
re 1843 folgenden Jahre bekannt seyn wird,
die gleiche Ankündigung zu erlassen. — Die-
jenigen Eisengewerke oder Unternehmer, wel-
che die erwähnten Erzeugnisse aus inländi-
ischem Eisen für das Jahr 1843 zu liefern
gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre An-
bote bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen
Hofkammer längstens bis zum 8. August 1842
Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die
Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-
lustige zu unterwerfen hat, sind folgende:
A. Allgemeine Bedingungen. 1) Das
Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und
Menge auszudrücken, welche der Unternehmer
zu liefern beabsichtigt, dann den Preis in
Conv. Münze, im Zwanzigguldensfuße, für
jeden Centner im Orte der Erzeugung, so wie
den Fuhrlohn für den Centner und die Meile,
um welchen der Dfferent die gesammte von
ihm zu liefernde Menge an den Lieferungs-
ort, d. i. an die längs der Bahn zu errichtenden
Magazine abzustellen sich verpflichtet. (Die
Errichtungspunkte der Magazine werden den
Gewerken, welchen eine Lieferung überlassen

wird, bis Ende October 1842 bekannt gege-
ben werden). — 2) Die Lieferung einer je-
den Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat
mit der einen Hälfte längstens bis Ende April
1843, und mit der andern Hälfte längstens
bis Ende Juni 1843, und zwar bis zu den
betreffenden Magazine längs der Bahn Statt
zu finden. — 3) Ist ein Unternehmer geson-
nen, mehrere Gattungen zu liefern, so hat er
für jede Gattung ein besonderes Anbot zu
überreichen. — 4) Anbote, aus welchen die
Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu ent-
nehmen ist, oder welche von den gegenwärti-
gen abweichende Nebenbedingungen stellen, wer-
den nicht berücksichtigt werden. — 5) Die
Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der
Ueberschrift: „Anbot der Eisenlieferung für die
Staatsbahnen“, zu überreichen. — 6) Die
Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird
von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hof-
kammer erfolgen, und hierbei ein mit Berück-
sichtigung der Verhältnisse des Inlandes be-
rechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen,
über welchen hinaus keine Annahme eines Df-
fertes Statt findet. — 7) Jeder Dfferent
bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Df-
fertes bis zu dieser Entscheidung für das An-
bot rechtsverbindlich und ist im Falle der An-
nahme desselben verpflichtet, den Vertrag ab-
zuschließen und das angenommene Versprechen
in allen Punkten zu erfüllen. — 8) Der Un-
ternehmer, dessen Anbot angenommen wird,
hat längstens binnen 14 Tagen, vom Tage
der Zustellung der Verständigung hierüber an
gerechnet, die Caution mit 5 % des Gesamm-
tpreises der ihm überlassenen Lieferung entwe-
der im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeig-
neten österreichischen Staatspapieren nach dem
Börsenwerthe des dem Erlagstage vorherge-
henden Tages, oder in gehörig nach dem Ein-
ne des §. 1374 des a. b. Gesetzbuches verfi-

Herten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Caution durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — 9) Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit entweder gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höhern Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10) Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der ämtlich in den Magazinen geschehenen und bestätigten Uebernahme in das Aerial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Veibringung der ausgestellten Empfangs-Recognition gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens 14 Tage vor dem Beginnen der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien bei dem k. k. Universal-Cameralzahlämter, oder bei einem der k. k. Cameralzahlämter in den Provinzen. — B. Besondere Bedingungen. a. Für die Lieferung der Schienen (Rails). 1) Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtliche Zeichnung *) und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der ämtlichen Be-

zeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls ämtlich bezeichneten Modell der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Pare dieser beiden Modelle, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kömmt, bei der k. k. General-Direction aufbewahret. — 2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesen Modellen zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aeraars eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich bewegen, so wie überhaupt ihre ganze Oberfläche muß rein, und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau ausliegen und in die Chairs-Ruthen genau passen. Das Lager darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder verticale noch horizontale Biegungen wahrnehmen lassen. — Das Maß der Rails, sowohl bezüglich der Höhe als Dicke, darf jenes der Modelle nicht überschreiten, mithin weder weniger, noch mehr betragen, als letztere vorzeichnen. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3) Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge, und zwar in der Art erhalten, daß siebenzig Procent von der Gesammtmenge der zur Lieferung contrahirten Rails stückweise genau 17 1/2 Wiener Schuh lang, und die übrigen dreißig Procent stückweise genau 15 Wiener Schuh lang entfallen. — Auch werden sie bei dem Abschneiden der Rails und deren genauen Zurichtung besonders darüber zu wachen verpflichtet seyn, daß die Enden derselben nicht etwa überhigt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4) Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkeltrecht, und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden. — 5) Das Gewicht eines Stückes der 17 1/2 Wiener Schuh langen Rails wird 234 Pfund, und jenes der 15 Wiener Schuh langen 200 Pfund betragen; es wird aber dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke Rails nach dem Modelle werden angefertigt

worben seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte dann nur insoweit zugestanden, daß dieselbe bei der ersteren Gattung von 17 1/2 Schuh Länge nicht über 3 1/4 Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger betrage. Für das Uebergewicht von mehr als 3 1/4 Pfund im ersteren, und von 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — 6) Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisenwerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepuddeltem Eisen erzeugt worden sind, gegeben, und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt ist. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Stück Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — 7) Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen, und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise, in Beziehung auf die bedingenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen, welche letztere Untersuchung darin zu bestehen haben wird, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanstandet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise, oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — Vielmehr wird 8) die Uebernahme der Rails erst

in den betreffenden Magazinen längs der Bahn, und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die, Zahl 7) bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, die den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und der Gewerkschaft zur weiteren Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails wird der Buchstabe K. K. einzuprägen, sodann ein förmliches Uebernahmss-, beziehungsweise Uebergabss-Protocoll aufzunehmen und dem Liefernden die amtliche Empfangs-Recognition zu erteilen seyn. — b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs). 1) Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die amtliche Zeichnung *) und durch die nach letzterer angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Das mit der amtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Chairs wird der Gewerkschaft mitgetheilt und ein Paar davon, welches auch mit dem gewerkschaftlichen Zeichen zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2) Die Chairs müssen aus einem reinen Guß bestehen, und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die innern Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die erstern die Rails und in die zweiten die Nägel genau eingepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere wie die untere Fläche der Sohlenplatte weder geworfen noch gebogen seyn. — 3) Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guß selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hievon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert; weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Gewerkschaften noch durch 6 Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allenfälligen Bruche Gußfehler zeigen. — 4) Damit sich die Gewerkschaften selbst überzeugen können, daß die

Kernöffnung und Nägelöffnungen ganz zweck-
entsprechend ausgefallen seyn, wird ihnen, nebst
dem Modell der einfachen und doppelten Chairs,
auch das Modell für die Rails sammt Keilen und
Nägeln mitgegeben. — Es ist Sorge der Ge-
werkschaft dahin zu wirken, daß die Differenzen
bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, da-
her die Kernöffnungen weder zu breit noch zu
enge sind, dann die Falznieten der Rails in die
dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen
und endlich die Nagellöcher die konisch geform-
ten Nagelköpfe genau aufnehmen. — 5) Um
sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die
Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält
sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in
die Eisenwerke Commissäre abzusenden, welchen
von Seite der Gewerkschaft die erforderlichen
Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die de-
finitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur
in den längs der Bahn errichteten Magazinen
durch eigends hiezu von der k. k. General-Di-
rection bestellte Beamte Statt finden, bei wel-
cher Gelegenheit Chairs nicht nur in Ansehung
ihrer Dualität, sondern auch bezüglich deren
genauer Anarbeitung nach dem Modelle werden
untersucht und davon nur diejenigen angenom-
men werden, welche den festgesetzten Bedingun-
gen ganz entsprechen. Die übrigen erhält die
Gewerkschaft zur Disposition zurück. — 6) Das
Gewicht eines Stückes der einfachen Chairs soll
14 Pfund, und jenes der doppelten 17 Pfund
im Wiener Gewichte betragen, es wird aber
dieses Gewicht pr. Stück erst dann genau be-
stimmt werden, wenn einige Stücke derselben
nach dem Modelle werden angefertigt worden
seyn. — Ist nun auf diese Art das Gewicht ge-
nau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem
Gewichte nur in so weit zugestanden, daß selbe
bei einem Stücke Chairs nicht über 4 Loth mehr
oder weniger betrage. — Für das Ubergewicht
von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf
Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs
werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte,
mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze
der Ueberschreitung, übernommen und über die
erfolgte Uebernahme die Empfangsbestätigung
ertheilt. Nach diesem Maßstabe wird auch die
Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der
Nägel zur Befestigung der Chairs. 1) Die Nä-
gel sind nach der ämtlichen Zeichnung *) und
den darnach angefertigten Modellen zu liefern.
— Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k.
General-Direction versehene Modell der Nägel
wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Pare
davon, welches mit dem Zeichen des Lieferanten
zu versehen kömmt, bei der k. k. General-Di-

rection aufbewahrt. — 2) Die Nägel müssen die-
sen Modellen vollkommen entsprechen und aus
Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen ge-
nau in die Chairs-Löcher passen und damit der
Lieferant sich hievon die Ueberzeugung verschaffen
können, wird demselben ein Chablon jener Lö-
cher übergeben werden. — Die Nägel dürfen
nicht kürzer aber auch nicht länger seyn, als die
Modelle bestimmen, und bei der Bearbeitung
der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen wer-
den, daß das Eisen nicht spröde und dem Kalt-
bruche nicht unterworfen sey. — 3) Das Ge-
wicht für die Nägel wird pr. Stück mit 13 Wie-
ner Loth festgesetzt. — 4) Die von Seite der
Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden
die Lieferung der Nägel nach ihrem wirklichen
Gewichte und nach einer rücksichtlich des Kalt-
bruches vorgenommenen Probe und hiernach er-
langter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
gegen Empfangsbestätigung übernehmen und
es wird auch hiernach die Zahlung geleistet wer-
den. — d. Für die Lieferung von Keilen zur
Befestigung der Rails in die Chairs. — 1) Die
einfachen und doppelten Keile sind genau nach
der ämtlichen Zeichnung *) und den darnach
angefertigten Modellen zu liefern. — Die für
jede Gattung der mit der ämtlichen Bezeichnung
der k. k. General-Direction versehenen Modelle
werden dem Lieferanten der Keile mitgetheilt
und ein Pare davon, welches mit des letzteren
Zeichen zu versehen kömmt, wird bei der k. k.
General-Direction aufbewahrt. — 2) Die
Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach
den gedachten Modellen vollkommen entsprechen,
genau angearbeitet und deren Köpfe rein und
wagrecht abgeschnitten seyn. Sie sind daher
aus ausgesuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu
verfertigen. — 3) Das Gewicht für die Keile
wird für die doppelten mit 28 Wiener Loth, und
für die einfachen mit 22 Wiener Loth festgesetzt.
— 4) Die von Seite der Staatsverwaltung be-
stellten Commissäre werden die Lieferung der
Keile nach ihrem wirklichen Gewichte und nach
erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festge-
setzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden,
gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und
hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden.
— Wien den 28. Juni 1842. — Von dem k. k.
Präsidium der allgemeinen Hofkammer.

*) Anmerkung. Die ämtlichen Zeich-
nungen der erwähnten vier Gattungen von Ei-
sen-Erzeugnissen können bei der k. k. General-
Direction der Staats-Eisenbahnen, bei den k. k.
Präsidien der Länderstellen und bei den k. k.
Kreisämtern eingesehen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1159. (2)

Nr. 16092.

Circular = Verordnung
des k. k. illyrischen Guberniums.
— In Betreff des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr des unter dem Namen Selenite bekannten Haarfärbungsmittels. — In Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Juni l. J., **3. 20431/668** wird gemäß dem von Seiner Majestät erlassenen allerhöchsten Auftrage Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen: „Selenite“ bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Absafe und zum eigenen Gebrauche, im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. — Die Wirksamkeit dieses Verbotes beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung. — Laibach am 12. Juli 1842. —

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1160. (2)

Nr. 17243.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— In Betreff der Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 und beziehungsweise 1844 und 1845. — Die hochl. k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 22. Juni 1842, **3. 25449**, anzuordnen geruhet, daß die Abfindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1843 in derselben Art zu geschehen haben, wie sie mit Rücksicht auf die hohen Hofkammer-Decrete vom 29. Mai 1839, **Nr. 23191**, und 19. Mai 1841, **3. 20314** für das Verwaltungsjahr 1842 Statt gefunden haben. — In Gemäßheit dieser Anordnung werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: a) Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, insofern Abfindungs- und Pachtverträge nicht bereits für

das Verwaltungsjahr 1843 bestehen, und insofern sie aufkündigungsfähig sind, rechtzeitig nicht aufgekündet wurden, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder zugleich auf Drei Jahre; b) in die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf Drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben; c) mit den einzelnen Gewerbsparteien werden gleichfalls Abfindungs-Verträge, mit diesen jedoch nur auf Ein Jahr, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung abgeschlossen werden; d) von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertrages von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen; e) endlich haben die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung längstens bis 10. August 1842 abzugeben. — Laibach am 15. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1150. (2)

Nr. 17092.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Kreiscaffe in Adelsberg ist die Cassedienerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, und wozu nebst den schon in l. f. Civildiensten stehenden Dienern, vorzugsweise Patental-Invaliden-Unterofficier und Gemeine gehören, haben ihre Gesuche, und zwar die ersteren im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. August d. J. hier zu überreichen, und außer einer erprobten Treue, und einem nüchternen, guten, moralischen Betragen die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte und die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, legal nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 15. Juli 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1171. (2) Nr. 12190.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat mit hoher Verordnung vom 15. Juli l. J., 3. 17341, die Vornahme einiger Conservationsarbeiten im hieortigen k. k. Prov. Strafhause zu bewilligen befunden. — Die Maurer- und Handlangerarbeiten betragen 160 fl. 45 kr.

Das Maurermateriale 82 „ 56 „

Die Zimmermannsarbeiten sammt

Materiale 72 „ 51 „

„ Tischlerarbeiten 22 „ 21 „

„ Spenglerarbeiten 31 „ 55 „

„ Schlosserarbeiten 25 „ 4 „

„ Hafnerarbeiten 14 „ 20 „

„ Glaserarbeiten 13 „ 56 „

„ Ansteicherarbeiten 10 „ 34 „

Wegen Hintangabe dieser Arbeiten wird bei diesem Kreisamte am 1. k. M. August Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie das bezügliche Vorausmaß und die Baudevisse hieramts einsehen können. — K. K. Kreisamt Laibach den 23. Juli 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1163. (2) Nr. 5313.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Benjamin Pichler, gegen Joseph Michellitsch, in die öffentliche Versteigerung des dem Erequirten gehörigen, auf 115 fl. 58 kr. geschätzten Weines und Brantweines gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 3. und 19. August und 7. September 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 68 bei der neuen Welt mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Getränke weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 12. Juli 1842.

3. 1168. (2) Nr. 1481.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte wird bekannt gemacht, daß zur Anschaffung der Montur für Gefangenwärter des dießgerichtlichen Inquisitionshauses eine Quantität von 25 Ellen

$\frac{7}{8}$ breiten moorengrauen Tuches, von 2 Ellen $\frac{7}{8}$ breiten grünen Tuches, 9 Duzend große und 6 Duzend kleine metallene Knöpfe erforderlich seyen, wobei der Macherlohn für 6 Röckeln, 6 Hosen und 6 Leibeln mit 21 fl. 36 kr. bestimmt ist, daß auch 6 Paar neue Stiefel zu machen, und 6 Paar zu doppeln, dann sechs Hüte beizuschaffen sind, daher zur dießfälligen Minuendo-Vicitation die Tagung auf den 11. August l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerkten bestimmt wird, daß der buchhalterisch bestimmte Preis vom oberwähnten grauen Tuche pr. Elle auf 2 fl. 18 kr., vom grünen Tuche auf 2 fl. 45 kr., für ein Paar neue Stiefel auf 6 fl., für eine ganze Stiefeldopplung auf 1 fl. 40 kr., und für einen Hut auf 2 fl. 30 kr. zum Ausrußpreise festgesetzt worden ist, und die Tuchmuster sowohl am Tage der Vicitation, als auch vorher beim dießlandrechtlichen Expedite angesehen werden können. — Laibach am 16. Juli 1842.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1143. (3) Nr. 7697/1254.

C o n c u r s

für eine provisorische Cameralverwalters- und Bezirkscommissärsstelle in Krain. — Nachdem der, unterm 16. Juli 1841, 3. 8793, ausgeschriebene Conkurs zur provisorischen Besetzung der Verwalters- und Bezirkscommissärsstelle auf der k. k. Cameral-Herrschaft Adelsberg in Krain keinen genügenden Erfolg hatte, so wird für diese Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von neunhundert Gulden E. M., ein Holzdeputat mit jährlichen achtzehn niederösterreich. Klafter harter Scheiter ein Quartier-Aequivalent im Gelde mit jährlichen Einhundert Gulden E. M., dann ein Pferd- und Reisekosten-Pauschale mit jährlichen Zweihundert Fünfundzig Gulden E. M. und ein Kanzleypauschale mit Einhundert Gulden E. M. verbunden ist, hiermit ein neuerlicher Conkurs, und zwar bis 31. August 1842 ausgeschrieben. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, mit Nachweisung des Alters, Standes, der bisher geleisteten Dienste, der vollständigen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und der erlangten Wahlfähigkeits-Decrete für die Stelle eines Justizjärs und Criminalrichters, dann eines Bezirkscommissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, ferner über die vollständige Kenntniß der Landamtmung und der

staatsherrschaflichen Rechnungs- und Cassa-Manipulation, endlich über einen unbescholtenen Lebenswandel, und über die Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder fideijussorischen Caution, im Gehaltsbetrage pr. 900 fl. E. M., im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen, und im Gesuche zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes, oder der genannten Cameral-Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Staats-herrschaft Adelsberg dermal vom Verkaufe ausgeschlossen sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Gräß am 13. Juli 1842.

Z. 1142. (3) Nr. 104.

Minuendo = Licitation.

Zur Ueberlassung der, im ständischen Land-hause zu Laibach für das Verwaltungsjahr 1842 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, welche für den Provinzialfond an Maurerarbeit

an Maurermateriale	82 fl. 10 1/4 fr.
„ Steinmearbeit	34 „ 24 „
„ Zimmermannsarbeit	111 „ 13 1/3 „
„ Tischlerarbeit	173 „ 8 1/2 „
„ Schlosserarbeit	108 „ 40 „
„ Anstreicherarbeit	24 „ 55 „
„ Hafnerarbeit	11 „ 20 „
„ Klampferarbeit	20 „ — „
„ Klampferarbeit	30 „ — „
Verschiedene Leistungen	25 „ 20 „
Zusammen	621 fl. 11 1/2 fr.

— Dann für den Cameralfond an Tischlerarbeit auf 7 fl. 55 fr.

an Glaserarbeit	34 „ — „
„ Anstreicherarbeit	8 „ — „
„ Zimmermalerarbeit	23 „ 40 „
„ Hafnerarbeit	72 „ — „
Verschiedene Leistungen	13 „ 40 „
Zusammen	159 fl. 15 fr.

veranschlagt sind, wird am 29. d. M. Vormittag um 11 Uhr bei der gefertigten Inspection im Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebungen Laibachs eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einladet, daß die Devise und Licitationsbedingungen bei der Licitation, und auch früher hier einzusehen sind. — Inspection der krainisch-ständischen Realitäten zu Laibach am 19. Juli 1842.

Z. 1162. (3) Nr. 545.

Verlautbarung.

Zur Bewerkstelligung der dießjährigen Conservations-Arbeiten in dem hiesigen Civilspitale wird zufolge der hohen Subernial-Anordnung vom 1. Juli 1842 Zahl 15495 am 29. dieses Monats Vormittag um 9 Uhr in der Amtskanzlei allda eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Die bei diesen Conservations-Arbeiten vorkommenden Arbeiten bestehen in Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten sammt Bestellung des erforderlichen Materiales, in Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Klampferer- und Drahtstricker-Arbeit. Der buchhalterisch adjustirte Kosten-Betrag dieser sämtlichen Arbeiten sammt Materiale beträgt 907 fl. E. M. Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant für jenen Betrag, um welchen er mitlicitiren will, vor dem Anfange der Licitation eine 10 % Caution im Baren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, und daß die nähern Licitationsbedingungen in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in der vorbenannten Amtskanzlei eingesehen werden können. — K. K. Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten-Direction zu Laibach am 20. Juli 1842.

Z. 1141. (3) Nr. 3313.

Weinlicitation.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Landescriminal-Gerichtes ddo. 16. d. M., Z. 1498, werden am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr hieramts 19 — 20 österr. Eimer Wippasscher Weine ohne Geschirr gegen sogleich bare Bezahlung an den Bestbieter veräußert werden. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibachs am 20. Juli 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1156. (2) Nr. 1402.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mankendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Andreas Rofmann, Handelsmanns aus Triefst, unter Vertretung des Herrn Dr. Andreas Napreth, wider Casper Schar von Rofchze, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 16. Juli 1827 schuldigen 448 fl. 52 kr., sammt Zinsen, in die executive Feilbietung der Casper Schar'schen, zu Rofchze liegenden, dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Urb. Nr. 10 dienstbaren Halb- und sub Urb. Nr. 10 1/2 dienstbaren Ganzhube, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 239 fl. 55 kr. gemilliget, und es seyen hiezu die

Tagfahrungen auf den 1. September, den 3. October und den 3. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Roschze mit dem Beisage angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1157. (2) Nr. 1407.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Michael Gradischeg von Dobrava, wider Joseph Lach von Lachovitsch, wegen auß dem w. ä. Vergleiche ddo. 24. Februar 1841, Nr. 35, schuldigen 77 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der Joseph Lach'schen, zu Lachovitsch liegenden, der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb. Nr. 12 dienstbaren Holzhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 1232 fl. 25 kr. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 5. September, den 6. October und den 7. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Lachovitsch mit dem Beisage angeordnet worden, daß Falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter selbem hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf den 20. Juli 1842.

Z. 1166. (2) Nr. 1310.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Glaser von Num, in die executive Feilbietung der dem Johann Eschampa von Num gehörigen, der Herrschaft Ruckenstein sub Urb. Nr. 15 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 193 fl. 55 kr. geschätzten 1/3 Hube, wegen auß dem w. ä. Vergleiche v. 17. November 1841, Z. 2396, schuldiger 101 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Tagfahrungen, die 1. auf den 16. August, die 2. auf den 16. September und die 3. auf den 17. October, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe erst bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor diesem Gerichte eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Gurkfeld den 23. Juni 1842.

Z. 1164. (2) Nr. 3312.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg gibt öffentlich kund, daß am 8. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die zum Verlaß des Hrn. Pfarrers von Zirknig, Ignaz Aufes, gehörigen Bücher im Pfarrhause zu Zirknig im Wege der Versteigerung verkauft werden.

Bezirksgericht Haasberg den 22. Juli 1842.

Z. 1167. (2) Nr. 522.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf werden alle Jene, welche auf den Nachlaß der zu Guttendorf am 4. August 1839 ab intestato verstorbenen Köchin Anna Picin, auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefodert, solchen am 19. August 1842, Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. B., anzumelden.

R. K. Bezirksgericht Landstraf am 19. Juli 1842.

Z. 1145. (3) Wein- und Haferlicitation.

Von der Herrschaft Drachenburg, im Giltkreise, werden an den Meistbietenden verkauft, folgende Weinvorräte von den

Jahrgängen	
1834	100 Eimer
1835	130 "
1836	850 "
1838	420 "
1839	460 "
1840	1000 "
1841	850 "

Summa 3810 österr.

Eimer, und 600 Megen schwerer schöner Hafer. Die Licitation geschieht an folgenden Orten, als: am 16. und 17. August d. J., Vor- und Nachmittags zu Wirstoll, über 70 Startin 1840ger und 1841ger Weine.

Am 18. und 19. August d. J. zu Drachenburg, über 1834, 1836, 1839, 1840 und 1841r Weine über 120 Startin, und 600 Megen Hafer, dann am 20. und 22. August d. J. zu Kopreinitz über 1835, 1836, 1838, 1839, 1840 und 1841r Weine, über 190 Startin.

Gämmliche Weine sind von guter Qualität, insbesondere aber sind die Kopreinitzger Weine von ausgezeichnetster seltener Güte, und von vorzüglichster Gesundheit, da die dortigen Weingärten meistens auß ausländischen edlen Rebenarten bestehen. Der Verkauf der Weine geschieht fasserweise, welche von 2 bis 12 Startin enthalten.

Es werden Käufer zahlreich zu erscheinen mit dem Beisage vorgeladen, daß accreditirten Käufern von größern Partien auch kleine Zahlungstermine bewilliget werden.

Herrschaft Drachenburg am 13. Juli 1842.